

Femizide in Deutschland

Verständnis – Datenlage – Prävention

Factsheet

Weltweit werden Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts getötet – durch (Ex-)Partner, Familienangehörige, Bekannte und Fremde. Diese Tötungen, sogenannte Femizide, sind die äußerste Form geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausdruck eines strukturellen, gesellschaftlich tief verankerten Machtungleichgewichts zwischen den Geschlechtern.

In Deutschland werden diese Tötungen häufig noch als Privatangelegenheit oder Einzelfälle bagatellisiert. Sie sind jedoch kein kulturspezifisches Phänomen, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, das unabhängig von Herkunft, Religion oder sozialem Status auftritt. Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland, mit einem ganzheitlichen Ansatz aus Prävention, Schutz, Strafverfolgung und koordinierten Maßnahmen gegen diese tödliche Gewalt vorzugehen. Deutschland hat die Istanbul-Konvention im Oktober 2017 ratifiziert, sie trat am 1. Februar 2018 in Kraft und gilt seitdem im Rang eines Bundesgesetzes.

Was sind Femizide?

Femizide können als geschlechtsspezifische (vorsätzliche) Tötungen von Frauen und Mädchen verstanden werden, wobei es nicht nur um Taten aus reinem Frauenhass geht, sondern um alle Tötungen

aufgrund sexistischer Motivation. Geschlechtsspezifisch ist eine Tötung, wenn sie von gesellschaftlichen Rollenbildern, Stereotypen und Verhaltenserwartungen, die auf Ungleichwertigkeit basieren, geprägt ist. Der Begriff bezieht sich auf das soziale Geschlecht (Gender) und umfasst alle, die sich als Frauen identifizieren, sowie explizit auch Mädchen.

Eine zentrale Herausforderung im Kampf gegen Femizide ist sowohl international als auch in Deutschland das Fehlen einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs. Manche Definitionen beziehen sich nur auf Intimizide (Tötungen durch (Ex-)Partner), während andere alle geschlechtsspezifischen Tötungen umfassen. Ohne einheitliche Definitionen werden Femizide nicht erschöpfend erfasst, bestimmte Formen und Kontexte bleiben unsichtbar. Erst eine klare (rechtliche) Definition und statistische Operationalisierung würde es Behörden ermöglichen, Femizide systematisch zu erfassen und von anderen Tötungsdelikten zu unterscheiden. Ein gemeinsames Verständnis ist zudem unverzichtbar, um die Verharmlosung als „Beziehungstaten“ oder „Familiendramen“ zu verhindern sowie eine angemessene strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen und gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Nur mit verlässlichen Daten auf Basis einheitlicher Definitionen können schließlich angemessene Mittel für Prävention und Schutz bereitgestellt werden.

Welche Formen von Femiziden gibt es?

Femizide treten in verschiedenen Formen auf, zum Beispiel:

- **Intimizide:** Tötungen durch (Ex-)Partner – die häufigste Form, oft im Kontext von Trennungen
- **Familiäre Femizide:** Tötungen durch Familienangehörige, einschließlich sogenannter Ehrenmorde
- **Sexualmorde:** Tötungen im Kontext sexualisierter Gewalt
- **Tötungen in Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen:** beispielsweise im Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Pflegeheime) oder im Bildungswesen
- **Tötungen im Kontext von Hasskriminalität:** aufgrund misogynen Ideologien
- **Indirekte Formen:** Todesfälle durch illegale oder unsichere Schwangerschaftsabbrüche
- **In Verbindung stehend:** Suizide im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt

Wie groß ist das Ausmaß in Deutschland?

Die Datenlage zu Femiziden in Deutschland ist gravierend unzureichend – ein fundamentales Problem, das wirksame Prävention behindert. Deutschland verfügt über keine bundesweite Statistik zu Femiziden. Für Deutschland können daher nur Annäherungswerte an die tatsächliche Anzahl von Femiziden ermittelt werden. Dazu werden im Folgenden polizeiliche Daten genutzt.¹ Diese sagen nichts über das Tatmotiv aus. Als Hinweis auf eine mögliche geschlechtsspezifische Tötung gelten daher bestimmte Merkmale einer Tat. Das sagt zum Beispiel das internationale Klassifikationssystem des Europäischen Instituts für Geschlechtergleichstellung (EIGE), das hier angewendet wird.

Zahlen in Kürze (2024)

- 827 Frauen und Mädchen wurden in Deutschland Opfer² eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts.
- Das sind etwas mehr als zwei Opfer am Tag.
- Davon 300 durch (Ex-)Partner, 144 durch Familienangehörige und 383 durch andere Personen.

Frauen und Mädchen häufiger im sozialen Nahraum betroffen

- Die Mehrheit (54 %) der weiblichen Opfer von (versuchten oder vollendeten) Tötungen erfährt diese schwere Gewalt im sozialen Nahraum: durch (Ex-)Partner (36 %) oder Familienangehörige (18 %); durchschnittlich 889 weibliche Opfer im Jahr (2019–2023).
- Die Mehrheit der männlichen Opfer hingegen erfährt diese Gewalt außerhalb des sozialen Nahraums (87 %), nur 4 % in der (Ex-)Partnerschaft und 9 % in der Familie; durchschnittlich 1.924 männliche Opfer im Jahr (2019–2023).

Mehrheit der Opfer von (Ex-)Partnern und knapp die Hälfte der Opfer von Angehörigen sind weiblich

- 80,2 % der Opfer von Tötungen durch (Ex-)Partner sind weiblich (2019–2023).
- 47,5 % der Opfer von Tötungen durch Familienangehörige sind weiblich (2019–2023).

Auswahl von Kontexten außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie

Erstmals stellt das Institut einige Formen von Femizid anhand polizeilicher Zahlen dar (jeweils bezogen auf den Mittelwert der Jahre 2019–2023):³

Sexualmorde

- 5,8 Frauen und Mädchen im Jahr werden durchschnittlich Opfer eines Sexualmords außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie.
- 94 % der Opfer von Sexualmorden sind weiblich.
- Betroffen sind Frauen und Mädchen über die gesamte Altersspanne hinweg.

Tötungen im Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis („relationship of care“)

- 33,2 Frauen und Mädchen werden durchschnittlich im Jahr Opfer einer Tötung in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt).
- Die Mehrheit ist 60 Jahre und älter (72,9 %).
- Bei der Mehrheit der Betroffenen stand das Motiv des Täters mit ihrer persönlichen Beeinträchtigung im Zusammenhang. Das sind durchschnittlich 23,2 Frauen und Mädchen im Jahr.
- Ein großer Teil dieser Tötungen geschieht in Einrichtungen des Gesundheitswesens: 31,6 Frauen und Mädchen werden im Jahr

durchschnittlich Opfer einer Tötung im Gesundheitswesen.

Frauen im Alter von 60 und mehr Jahren zählen zu vulnerablen Gruppen

- 95,2 ältere Frauen (60 plus) im Jahr werden durchschnittlich Opfer eines Tötungsdelikts.

Hasskriminalität

- Im Kontext von Tötungsdelikten der Hasskriminalität (jeglicher Ausrichtung) wurden durchschnittlich 5,6 verletzte oder getötete Frauen und Mädchen pro Jahr gezählt (2019–2023). Für ein tieferes Verständnis einer möglichen Geschlechtsspezifität dieser Taten ist weitere Forschung notwendig.

Für andere Formen liegen dagegen keine Daten vor. So werden viele Femizidformen statistisch nicht separat erfasst und bleiben damit unsichtbar, etwa:

- Tötungen „im Namen der Ehre“
- Mitgift-bezogene Tötungen
- Tötungen im Kontext von Menschenhandel
- Tötungen von Frauen- oder Menschenrechtsverteidigerinnen
- Tötungen von Sexarbeiterinnen

Außerdem werden Suizide im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt nicht erfasst.

Diese Datenlücken verhindern nicht nur eine angemessene Rechenschaftslegung, sondern auch eine wirksame Verbesserung des Schutzes von Frauen.

Empfehlungen für Deutschland:

- Eine **bundesweite Femizid-Statistik** mit einheitlichen Erfassungskriterien,
- **systematische Dokumentation** geschlechtsspezifischer Tatmotive bei allen Tötungsdelikten,
- **Erfassung von Risikofaktoren** und Vorgeschichte von Gewalt,
- **Erfassung der ergriffenen Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit,**
- **Einbeziehung weiterer Femizidformen** sowie Suizide im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt,
- eine **Verlaufsstatistik**, mit der die Strafverfolgung der erfassten Taten nachvollzogen werden kann.

Was fehlt bei der Prävention von Femiziden?

Prävention wird in Deutschland weder ausreichend priorisiert noch strategisch umgesetzt. Es fehlt ein koordiniertes, ineinandergreifendes Gesamtkonzept, das die verschiedenen Maßnahmen aufeinander abstimmt und strukturell verankert. Die Istanbul-Konvention macht Vorgaben zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese gelten auch für Femizide.

Bewusstseinsbildung – zu wenig Fokus auf Männer und Geschlechterstereotype

Der Monitor Gewalt gegen Frauen zeigt, dass sich nur 8,6 % der von den Bundesländern für das Jahr 2022 gemeldeten Kampagnen gezielt an Täter richteten. Geschlechterstereotype, die die Wurzel geschlechtsspezifischer Gewalt bilden, werden kaum systematisch bekämpft. Die digitale Dimension von Gewalt, die bei der Verbreitung misogynen Einstellungen eine zunehmend wichtige Rolle spielt, wird nicht ausreichend ernst genommen. Nur insgesamt fünf der im Rahmen des Monitors Gewalt gegen Frauen gemeldeten Kampagnen thematisierten die digitale Gewalt.

Aus- und Fortbildung – gravierende Lücken bei Fachkräften

Laut Monitor Gewalt gegen Frauen waren 2022 80 % der Fortbildungen für die Polizei zu geschlechtsspezifischer Gewalt und nahezu alle für die Justiz freiwillig. Kein Bundesland verfügte über ein landesweites Konzept für die Fortbildung von Staatsanwält*innen und Richter*innen. Die Folge ist, dass geschlechtsspezifische Motive oft nicht erkannt, Tötungen von Frauen durch (Ex-)Partner als „Beziehungstaten“ oder „Familiendramen“ verharmlost werden.

Täterarbeit – dramatische Defizite

Laut Monitor Gewalt gegen Frauen gab es 2022 bundesweit nur 105 (teil-)landesfinanzierte Einrichtungen für Täter häuslicher Gewalt mit durchschnittlich nur 52,8 Tätern in Beratung pro Einrichtung. Gerichte nutzen die Möglichkeit, Täter zu sozialen Trainingskursen zu verweisen, viel zu wenig. Dies steht in einem eklatanten Missverhältnis zum tatsächlichen Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt.

Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement – keine bundesweiten Standards

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit wird nicht flächendeckend und einheitlich umgesetzt. Häufig werden nicht alle relevanten Akteure einbezogen. Bei der Gefährdungsanalyse verfügen beispielsweise nur acht Bundesländer über einen klar definierten Prozess zur Weitergabe von Informationen an andere Behörden, Gerichte oder externe Stellen. Nur die Hälfte der Bundesländer bindet Gerichte beim Gefahrenmanagement ein. Kontrollierende Verhaltensweisen und psychische Gewalt – beides wichtige Risikofaktoren für spätere Tötungen – werden zu wenig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sollte auch das Phänomen der nicht tödlichen Strangulation Beachtung finden.

Schutzstrukturen – massiver Mangel an Beratungs- und Schutzplätzen

2022 konnten etwa 15.000 Frauen nicht in Schutzeinrichtungen aufgenommen werden und waren damit potenziell weiterer Gewalt ausgesetzt, so der Monitor Gewalt gegen Frauen. An 277 Tagen waren die Schutzeinrichtungen komplett belegt. Es fehlt an ausreichender und langfristiger Finanzierung. Nur knapp über 14 % der Schutzeinrichtungen sind dauerhaft institutionell abgesichert. Bei den Fachberatungsstellen sind es sogar nur knapp über 7 %.

Rechtliche Schutzlücken

Gewaltschutz und das Umgangs- bzw. Sorgerecht sind noch nicht ausreichend aufeinander abgestimmt, die Gewaltschutzinteressen des betroffenen Elternteils werden nicht ausreichend beachtet. Bestehende Schutzlücken ermöglichen Tätern teilweise Zugriff auf die gewaltbetroffene Frau und ihre Kinder, was tödliche Folgen haben kann. Im Aufenthaltsrecht sind zum Beispiel die Nachweishürden für Gewaltbetroffene zu hoch – Frauen, deren Aufenthaltsstatus an den Täter gebunden ist, sind besonders gefährdet.

Fehlende systematische Überprüfung von Todesfällen

Schließlich fehlt ein behördenübergreifender, nachträglicher Überprüfungsmechanismus für Todesfälle von Frauen und Mädchen im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein solcher Mechanismus wäre jedoch essenziell, um Schutzlücken zu identifizieren, Präventionsmaßnahmen zu verbessern und mehr über geschlechtsspezifische Kontexte zu erfahren.

Was können wir von anderen Ländern lernen?

Deutschland kann von verschiedenen Ländern lernen, die erfolgreiche Präventionsansätze entwickelt haben. Drei Beispiele wurden näher betrachtet: das spanische Modell der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Überprüfungsmechanismen aus Portugal und dem Vereinigten Königreich und der österreichische Ansatz zu verpflichtender Täterarbeit.

Spanien: Elektronische Aufenthaltsüberwachung als Teil eines Gesamtsystems

Spanien verfügt über eine bilaterale elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), bei der sowohl der „Gefährder“ als auch die gefährdete Person GPS-Geräte erhalten. Das Besondere sind dynamische Verbotszonen, bei denen sich der Schutzradius mit der gefährdeten Person mitbewegt. Bei einer untersagten Annäherung schlägt es Alarm, die Polizei wird benachrichtigt. Entscheidend ist dabei die Einbettung in ein umfassendes Gesamtsystem: Spanien verfügt über spezialisierte Gerichte für häusliche Gewalt, ein einheitliches Risikoanalysetool für alle Polizeibehörden und hat massive finanzielle Mittel – etwa eine Milliarde Euro über fünf Jahre – zusätzlich zu bereits hohen Summen für Gewaltprävention bereitgestellt.

Das Ergebnis des spanischen ganzheitlichen Ansatzes ist beeindruckend: Spanien hat mit 0,45 weiblichen Opfern von vollendeten Tötungsdelikten pro 100.000 Einwohnerinnen im EU-Vergleich eine niedrige Belastung. EU-weit liegt sie bei 0,66, in Deutschland hingegen bei 0,89 (bezogen auf das Jahr 2023, laut Eurostat).

Lehren für Deutschland:

Eine EAÜ kann wirksam sein, aber nur in einem Gesamtkonzept mit etwa folgenden Bausteinen:

- hoher Professionalisierungsgrad aller Beteiligten
- Vorhandensein einer zentralen Koordinierungsstelle
- Einführung eines multifaktoriellen Risikobewertungstools
- schnelle, verlässliche Kommunikation zwischen den Behörden

Das System ist sehr personal- und kostenintensiv und kann keine absolute Sicherheit garantieren – dies muss Betroffenen klar kommuniziert werden. Eine wissenschaftliche Evaluierung ist unerlässlich.

**Portugal und Vereinigtes Königreich:
Systematische Analyse zur Verbesserung
des Schutzsystems**

Portugal hat 2017 ein Team für die retrospektive Analyse von Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eingerichtet, das sich aus Vertreter*innen der Staatsanwaltschaft, aus Justiz, Gesundheit, Sozialem, Polizeikräften und NGOs zusammensetzt und systematisch verfahrensrechtlich abgeschlossene Tötungsfälle analysiert. Das Vorgehen umfasst alle Kontakte mit Behörden und Unterstützungsdiensten, bezieht Familien, Freund*innen und das soziale Umfeld ein, identifiziert Schutzlücken und Behördenversagen und spricht konkrete Empfehlungen an Politik und Verwaltung aus. Ein weiteres Beispiel findet sich in England und Wales: Die systematischen Analysen für Todesfälle im Kontext häuslicher Gewalt schließen hierbei auch Suizide ein. Diese Analysen werden ebenfalls in einer umfangreichen Datenbank veröffentlicht.

Lehren für Deutschland:

Ein einzurichtender nachträglicher Analysemechanismus ermöglicht systematisches Lernen aus Fehlern und deckt Schwachstellen im Gewaltschutz auf. Dieser sollte unter anderem:

- für eine multidisziplinäre Perspektive behördenübergreifend ausgestaltet werden,
- möglichst viele Fälle von Tötungen von Frauen und Mädchen sowie Suizide im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt erfassen,

- auch Fälle ohne vorherigen Behördenkontakt einbeziehen,
- die Einzelfälle umfassend untersuchen und die Erkenntnisse veröffentlichen.

**Österreich: Verpflichtende Täterarbeit
– schnelles Eingreifen mit Potenzial**

In Österreich wurde ein System der verpflichtenden Täterarbeit etabliert, das als vielversprechendes Modell zur Gewaltprävention gilt. Wenn Sicherheitsbehörden ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen, das für einen Zeitraum von zwei bis vier Wochen gilt, wird automatisch eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung im Umfang von sechs Stunden angeordnet. Der Gefährder muss sich innerhalb von fünf Tagen bei der Beratungsstelle melden, und die erste Beratung muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden. Das gesamte System folgt einem opferschutzorientierten Ansatz.

Der niedrigschwellige Einstieg in die Täterarbeit ermöglicht es, Gewalttäter frühzeitig zu erreichen, und zwar unabhängig davon, ob die von Gewalt betroffene Person Anzeige erstattet hat. Dies schafft Möglichkeiten zur raschen Deeskalation häuslicher Gewaltsituationen.

Lehren für Deutschland:

Das Modell stellt zwar einen guten ersten Schritt dar, aber:

- es muss in längerfristige Täterarbeit münden,
- Justiz und Polizei müssen für die systematische Nutzung von Täterarbeit insgesamt sensibilisiert werden.

Die im deutschen Gewaltschutzgesetz geplanten verpflichtenden Anti-Gewalt-Trainings sollten daher ausreichend umfangreich konzipiert werden, um nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken und die Möglichkeiten für eine verpflichtende Täterarbeit weiter ausgebaut werden.

Fazit

Femizide sind vermeidbar – Deutschland muss handeln

Femizide sind kein unvermeidbares Schicksal, sondern die tödliche Konsequenz struktureller geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Zahlen zeigen deutlich: Mit mehr als zwei weiblichen Opfern von (versuchten oder vollendeten) Tötungen täglich liegt Deutschland im europäischen Vergleich erschreckend weit oben. Diese Tötungen sind geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen, die durch konsequente Prävention, effektiven Schutz und koordinierte Maßnahmen verhindert werden können.

Ein ganzheitlicher, systematischer Ansatz kann Leben retten. Spaniens niedrige Femizidrate von 0,45 weiblichen Opfern pro 100.000 Einwohnerinnen im Jahr 2023 – im Vergleich zu Deutschlands 0,89 – legt nahe, dass massive Investitionen in Prävention, spezialisierte Institutionen und technologische Unterstützung wirken. Überprüfungsmechanismen aus Portugal und dem Vereinigten Königreich ermöglichen systematisches Lernen aus tödlichen Fehlern. Österreichs verpflichtende Täterarbeit greift schnell ein, bevor Gewalt eskaliert.

Deutschland steht vor gewaltigen Herausforderungen: Die fehlende einheitliche Definition und systematische Erfassung von Femiziden verhindern nicht nur internationale Vergleichbarkeit, sondern auch eine angemessene gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Problem. Ohne verlässliche Daten bleiben Femizide unsichtbar, werden verharmlost und können nicht wirksam bekämpft werden. Die dramatisch unterentwickelte Täterarbeit, die unzureichenden Schutzstrukturen, die freiwilligen Fortbildungen für Polizei und Justiz sowie das Fehlen bundesweiter Standards für Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement – all dies sind Lücken, die Menschenleben kosten.

Mit der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland zu umfassenden Maßnahmen verpflichtet. Doch bis das 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz 2032 vollständig greift, werden Tausende Frauen und Mädchen weiterhin akut gefährdet sein. Deutschland kann und muss jetzt handeln: durch eine bundesweite Femizid-Statistik mit einheitlicher Definition, verstärkte Bewusstseinsbildung, verpflichtende Fortbildungen für alle relevanten Fachkräfte, massive Investitionen in Täterarbeit und Schutzeinrichtungen, bundesweite Standards für Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement sowie die Einrichtung eines systematischen, behördenübergreifenden Überprüfungsmechanismus von Todesfällen von Frauen und Mädchen.

1 Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird die Zahl der Opfer von Tötungsdelikten, bezogen auf Mord sowie Totschlag (§§ 211, 212 StGB, PKS-Schlüssel: 010000, 020010), darunter sowohl versuchte als auch vollendete Taten genutzt. Wird eine Person in einem Berichtsjahr mehrfach Opfer eines versuchten oder vollendeten Delikts, so wird sie mehrfach gezählt. Daher erfasst die PKS, genau gesagt, die Zahl der „Opferwerdungen“. Die Daten zur Hasskriminalität sind dem statistischen Erfassungssystem Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) entnommen. Betrachtet wird im Folgenden in der Regel der Mittelwert der Jahre 2019–2023.

2 Verwendung des Begriffs in Anlehnung an die PKS.

3 Eine Addition der Zahl der Femizidformen außerhalb von (Ex-)Partnerschaft oder Familie ist nicht zulässig. So weist die Kategorie Frauen ab 60 Jahren Überschneidungen mit den anderen Kategorien auf. Die Daten zur Hasskriminalität sind dem statistischen Erfassungssystem Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) entnommen, das einer anderen Erfassungslogik folgt als die PKS.

Weitere Informationen

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025): Monitor. Im Fokus: Femizide in Deutschland. Verständnis, Datenlage und Prävention.
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitor-im-fokus-femizide>



Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
November 2025

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>